

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

Gemäß § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

zur

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

der Gemeinden Krempel, Lehe und Lunden

1. Ziel der Planung

Mit Stand vom 31.12.2020 wies die Gemeinde Krempel 610 Einwohner, die Gemeinde Lunden 1.706 Einwohner und die Gemeinde Lehe 1.097 Einwohner auf.

Die Gemeinden sind amtsangehörige Gemeinden des Amtes KLG Eider mit Verwaltungssitz in Hennstedt.

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 13,5 ha und befindet sich westlich der Bahnstrecke „Elmshorn-Westerland“ in der Gemeinde Lehe und unterliegt derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Ackerntzung.

Der LANDESENTWICKLUNGSPLAN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2010 (LEP) in der Nachfolge des LANDESRAUMORDNUNGSPLANES SCHLESWIG-HOLSTEIN 1998 (LROPL) formuliert unter Pkt. 7.5.1 Abs. 5 folgende Planungsprämisse:

Unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten soll die Nutzung regenerativer Energiequellen wie Windenergie, Solarenergie, Biomasse, Geothermie und anderer sowie von Ersatzbrennstoffen verstärkt vorangetrieben werden.

Der REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV 2005 (REG) verortet die Gemeinde Lehe im zentralörtlichen System im Nahbereich der Gemeinde Lunden als zentralem Ort. Folgende für die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes relevanten Grundsätze werden unter Pkt. 7.4.10 formuliert:

Die wirtschaftliche Nutzung der Solarenergie mittels thermischer Solaranlagen oder Fotovoltaik steht noch am Anfang. ...Verbesserungen der Technologie und des Materialeinsatzes sowie eine Erhöhung der Einspeisevergütung nach dem EEG sollen dazu beitragen, dass sich ein Markt von Angebot und Nachfrage in breiterer Form bildet.

Der wirksame gemeinsame FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER GEMEINDEN KREMPPEL, LEHE UND LUNDEN stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Im Zuge dieser 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempel, Lehe und Lunden wird der Änderungsbereich entsprechend der im zeitgleich in Aufstellung

befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Lehe vorgesehenen Nutzungen als **Sonstiges Sondergebiet -SO-** mit der Zweckbestimmung **Photovoltaikfreifläche** dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Im Februar 2021 erfolgte innerhalb der Gemeinden Krempel, Lehe und Lunden für die Begründung des Standortes des Plangebietes eine Standortuntersuchung für großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

2. Landesplanerische Stellungnahme (§11 Abs. 1 LaPlaG)

Im Laufe des Bauleitplanverfahrens gab die Landesplanung eine Stellungnahme ab. Es wurde angemerkt, dass aufgrund der sich mehrenden räumlichen Konzentration von PV-Planungen die Standortwahl zu qualifizieren ist. Eine ausschließlich auf das Gemeindegebiet bezogene Betrachtungsweise ist dabei in der Regel nicht ausreichend.

Die Hinweise wurden berücksichtigt und die Standortuntersuchung entsprechend „vollumfänglich auf die Gemeinden im Geltungsbereich des gemeinsamen Flächennutzungsplanes“ ausgedehnt.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Verfahren zur Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempel, Lehe und Lunden wurden die Belange der Umwelt gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB berücksichtigt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde durch die **PLANUNGSGRUPPE DIRKS** eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Zur Einschätzung der Umweltsituation und der Lebensraumpotentiale wurde im Januar 2020 eine Begutachtung des Plangebietes und seiner Umgebung vorgenommen. Die detaillierte Darstellung der Umweltsituation und die Ergebnisse sind in Form des Umweltberichtes ein Teil der Begründung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lehe.

Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden seitens der UNB keine Hinweise oder Bedenken zu den vorgelegten Planunterlagen vorgebracht.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Bevölkerung wurde durch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 24.08.2020 über die Planung unterrichtet und zur Beteiligung am Verfahren aufgerufen. Die öffentliche Auslegung der Pläne erfolgte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.05.2020 bis 11.06.2020.

Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit wurde seitens eines Bürgers eine Stellungnahme abgegeben. In der ersten Vorstellung wurde die Gemeinde über eine maximale Höhe von 2,60 Metern informiert. Im weiteren Verlauf wurde die Höhe der Anlage auf 3,35m bis 3,50m heraufgesetzt, was nicht akzeptabel sei.

Der Hinweis wurde berücksichtigt und die maximal zulässige Höhe auf 2,60m begrenzt.

Eine wiederholte öffentliche Auslegung wurde am 04.02.2022 im Info-Blatt und auf der Homepage des Amtes KLG Eider bekanntgegeben und fand vom 14.02.2022 bis 18.03.2022 statt. Im Zuge dieser wiederholten öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

5. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Eine frühzeitige Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte schriftlich am 14.10.2020.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte parallel zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vom 10.05.2020 bis zum 11.06.2020. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 28.04.2020 über die Auslegung informiert und zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden seitens der Deutschen Bahn AG; des Archäologischen Landesamtes SH; des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation SH; des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen; des Wasserverbandes Norderdithmarschen sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus SH Hinweise zur Planung vorgetragen.

Seitens des Kreises Dithmarschen sowie der internen beteiligten Behörden und Fachdienste wurden keine Hinweise oder Bedenken vorgebracht.

Die **Deutsche Bahn AG** wies darauf hin, dass die Photovoltaik- bzw. Solaranlagen blendfrei zum Betriebsgelände hin zu gestalten sind. In ihrer Farbgebung und Strahlrichtung sind sie so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen wird. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, sind von den Bauherren entsprechende Abschirmungen anzubringen. Im Weiteren ist zu gewährleisten, dass durch den Bau und den Betrieb keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entstehen. Bei Beeinträchtigungen entstehen keine Ansprüche gegenüber der DB AG. Der Eintrag von Niederschlagswasser in Grenzflächen zur Bahn darf zu keiner Vernässung der Bahnanlagen führen. Bei der Baustellenbeleuchtung hat der Bauherr sicherzustellen, dass keine Blendungen der Triebfahrzeugführer entstehen. Das Betreten von Bahnanlagen ist ohne Genehmigung nicht gestattet.

Die Hinweise wurden berücksichtigt und die Vorhabenträgerin hiervon in Kenntnis gesetzt. Im Zuge der Umsetzung der Planung wurde entsprechend verfahren. Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.

Das **Archäologische Landesamt** hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass keine Bedenken zur Planung bestehen. Im Weiteren wurde auf den § 15 des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen. Dieser besagt, wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Dies gilt sowohl für den Eigentümer des Grundstückes als auch für den Leiter der Bauarbeiten.

Diese Hinweise wurden berücksichtigt und unter Pkt. 10 der Begründung zum Bauleitplan entsprechend erläutert.

Das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH** hatte keine Bedenken, brachte jedoch den allgemeinen Hinweis hervor, dass der Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie der Schutz von Grenzmarken nach § 1b Abs. 5 VermKatG zu beachten sei. Die Stellungnahme stellt im Weiteren keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.

Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Richtigkeitsbescheinigung wird zu gegebener Zeit eingeholt. Der Schutz von Vermessungs- und Grenzmarken wurde zur Kenntnis genommen.

Der **Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen (DHSV)** verwies in der der Stellungnahme auf Regelungen in seiner Satzung insbesondere auf den freizuhaltenden Fahr- und Unterhaltungstreifen an den Verbandsanlagen. Das Vorhaben tangiert die Verbandsanlage 1405 von Station 0+585 – 1+585. Für die Verbandsanlage ist ein Fahr- und Unterhaltungstreifen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Aus diesem Grunde ist ein Abstand von 7,50 m von der Böschungsoberkante des Vorfluters einzuhalten, damit eine uneingeschränkte Unterhaltung durchgeführt werden kann.

Mit der Genehmigung Az. 657.24/575,680.60/02/381 vom 03.06.09 ist eine Ausgleichsmaßnahme zu erstellen. Sollte diese Maßnahme keinen Bestand haben, ist die herzustellende Böschungsabflachung auf 1:3 ist mit dem DHSV abzustimmen, die Kosten dafür sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Die Hinweise fanden insgesamt Berücksichtigung und die Vorhabenträgerin wurde hiervon in Kenntnis gesetzt. Die Unterhaltungstreifen waren bereits Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Flächen für die Ausgleichsmaßnahme der Böschungsabflachung wurde durch die Satzung dauerhaft gesichert.

Der **Wasserverband Norderdithmarschen** wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Aufgabenbereich des Wasserverbandes fallen, sondern Sache der Gemeinde sind. Im Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass sämtliche entstehenden Kosten für deren Leistungen von der Vorhabenträgerin übernommen werden müssen.

Diese Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und die Vorhabenträgerin wurde in Kenntnis gesetzt.

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus SH** teilte in der Stellungnahme mit, dass keine Bedenken bestehen sofern Arbeiten an den Gemeindestraßen und Zufahrten im Einvernehmen des LBV.SH erfolgen. Das Referat ÖPNV, Eisenbahnen merkte an, dass die Bahnstrecke nach Westerland elektrifiziert werden soll und die DB Netz AG.


Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und die Vorhabenträgerin in Kenntnis gesetzt.

6. Abwägung von Planungsalternativen

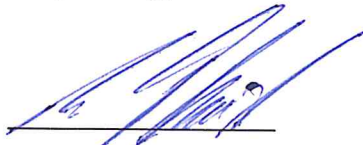
Um einen geeigneten Standort für eine PV-FFA im Hinblick auf konkurrierende Nutzungen innerhalb der Gemeinde Lehe zu finden, erfolgte im Zuge der Planungen eine Standortuntersuchung für großflächige PV-FFA innerhalb der Gemeinden Krempel, Lehe und Lunden. Die Standortuntersuchung betraf nicht nur die förderfähigen Potentialflächen entlang der Bahnstrecke „Elmshorn-Westerland“, sondern alle potentiellen Flächen auch außerhalb der EEGFörderkulisse. Anderweitige Planungsmöglichkeiten werden durch den geplanten Flächenumfang stark eingeschränkt. Zwar befinden sich innerhalb der Gemeinde ca. 152 ha Weißflächen, aber etliche

Potentialflächen befinden sich im freien Landschaftsraum und sind in der Regel somit meist weit entfernt von potentiellen Netzanschlusspunkten und hätten eine Zerschneidung der Landschaft zur Folge. Aufgrund der geplanten Größe der PV-FFA ist vor allem die Flächenverfügbarkeit sowie die Zerklüftung von Standorten für die Auswahl eines alternativen Standortes von Entscheidung. Insgesamt sind vorbelastete Gebieten den unvorbelasteten Gebieten vorzuziehen. Will die Gemeinde Lehe ihren Beitrag zur klimafreundlichen Stromproduktion realisieren, sind die gewählten Flächen der vorliegenden 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Krempele, Lehe und Lunden ein mustergültiger Standort. Eine alternative Planungsmöglichkeit innerhalb der Gemeinde Lehe ist somit derzeit nicht gegeben.

Krempele, den 22.03.2022


- Bürgermeister - *Stellv.*

Lehe, den 22.03.2022


- Bürgermeister -

Lunden, den 22.03.2022


- Bürgermeister -